
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 7

Duisburg/Essen, den 30. Juli 2009

Seite 605

Nr. 73

Praktikumsordnung für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit an der Universität Duisburg-Essen

Vom 23. Juli 2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 308), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Praktikumsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Dauer und zeitliche Zuordnung
- § 3 Ziele und Inhalte
- § 4 Bedeutung der Ziele
- § 5 Durchführung des Praktikums I (Felderkundung, 30 Tage)
- § 6 Durchführung des Praktikums II (Projektarbeit, 45 bzw. 38 Tage)
- § 7 Begleitveranstaltungen
- § 8 Verfahren
- § 9 Wiederholung
- § 10 Befreiung
- § 11 Rechtlicher Status während der Praxistätigkeit
- § 12 Anleitung
- § 13 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Praktikumsordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung und des Modulhandbuchs für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit die für das Studium obligatorische Praxistätigkeit.

§ 2 Dauer und zeitliche Zuordnung

(1) Die Praxistätigkeit umfasst insgesamt mindestens 68 Tage und ist wie folgt gegliedert: Praktikum I: Felderkundung = 30 Tage; Praktikum II: Projektarbeit = 45 Tage (Variante A: Projektpraktikum) bzw. 38 Tage (Variante B: Theorie-Praxis-Projekt).

§ 3 Ziele und Inhalte

(2) Das Praktikum I ist im ersten, das Praktikum II im vierten Fachsemester zu beginnen, es sei denn das Praktikum II ist Bestandteil eines von Lehrenden angebotenen 3-semesterigen Theorie-Praxis-Projekt, dann kann es bereits im dritten Fachsemester begonnen werden.

(1) Die Praxistätigkeit im Studium dient dazu, Einblicke in die Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit zu gewinnen, exemplarisch unter Anleitung professionelles Handeln zu planen, einzuüben und zu evaluieren sowie die Bereitschaft zu forschendem Lernen zu wecken.

(2) Am Ende des Praktikums I besitzen die Studierenden Kenntnisse über Lebenslagen potenzieller Zielgruppen, formelle und informelle Hilfsysteme sowie materielle und immaterielle Strukturen in sozialen Räumen (Wissenskompetenz). Sie sind in der Lage, unter Berücksichtigung bestimmter Prinzipien Verfahren der Felderkundung in ersten Ansätzen anzuwenden (Erschließungskompetenz) und die gewonnenen Erkenntnisse in einer Dokumentation darzustellen sowie die wichtigsten Ergebnisse zu präsentieren (Aufbereitungskompetenz).

(3) Nach Abschluss des Praktikums II haben die Studierenden exemplarisch professionelles Verhalten und Handeln in einer ausgewählten professionellen Interaktion gelernt. Sie können professionell Arbeitsbeziehungen herstellen, Hilfeleistungen planen, strukturieren und durchführen und die Ergebnisse evaluieren (Handlungs- und Reflexionskompetenz).

§ 4 Bedeutung der Ziele

(1) Praktikum I: Die frühzeitig erworbenen Kenntnisse über Gegenstände, Felder und Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit tragen dazu bei, die Studieninhalte besser verstehen und einordnen zu können. Dadurch wird ein zielgerichtetes Studium begünstigt. Durch forschendes / erkundendes Lernen wird ein wichtiger Grundstein zur Entwicklung professioneller Handlungskompetenz gelegt.

(2) Praktikum II: Hier erproben die Studierenden, inwieweit sie in der Lage sind, die bis dahin im Studium erworbenen Kenntnisse in die Praxis umzusetzen. Sie werden befähigt, ihre Kompetenzen und Lernbedarfe zu reflektieren und daraus die notwendigen Konsequenzen abzuleiten. In diesem Zusammenhang erhält die Frage, wie die eigene Person sinnvoll in Hilfeprozesse eingebunden werden kann, eine besondere Bedeutung.

§ 5

Durchführung des Praktikums I (Felderkundung, 30 Tage)

(1) Das Praktikum I soll im zweiten Fachsemester abgeschlossen werden.

(2) Praktikum I kann wahlweise als Blockpraktikum, Teilzeitpraktikum und Kombination von Block- und Teilzeitpraktikum abgeleistet werden. Für das Blockpraktikum steht ausschließlich die vorlesungsfreie Zeit, für das Teilzeitpraktikum auch die Vorlesungszeit zur Verfügung. Fällt das Teilzeitpraktikum in die Vorlesungszeit, so umfasst die Praxistätigkeit maximal 1 Tag pro Woche (Abendzeiten, Samstage, Sonn- und Feiertage sind von dieser Regel ausgenommen).

(3) Bezüglich der Arbeitszeiten gilt, dass an einem Tag maximal 8 Stunden und in einer Woche maximal 6 Tage angerechnet werden.

(4) Das Praktikum I kann in einem sozialen Raum (Stadtteil, Wohngebiet, Quartier usw.) oder in einer Institution der Sozialen Arbeit durchgeführt werden. Die Erkundungen können auch in Verbindung stehen mit der Übernahme kleinerer Aufgaben, Beteiligung an Besprechungen, Hausbesuchen, Freizeitangeboten usw.

(5) Vor Beginn des Praktikums I ist eine operationalisierte Felderkundungsfrage zu entwickeln und mit der Leitung der Begleitveranstaltung abzustimmen.

(6) Nach Beendigung des Praktikums I ist über die Ergebnisse eine Dokumentation zu erstellen.

(7) Das Praktikum I muss angemeldet werden und endet mit der Bestätigung des erfolgreichen Abschluss (vgl. § 8).

(8) Das Praktikum I kann nicht in Verbindung mit einer Freizeitmaßnahme durchgeführt werden, es sei denn sie ist notwendiger Bestandteil der Felderkundung, dann kann die Hälfte des Praktikums I im Rahmen einer sozialpädagogischen Freizeitmaßnahme durchgeführt werden.

(9) Liegen Fehlzeiten von mehr als fünf Tagen vor, ist die gesamte Fehlzeit nachzuholen.

§ 6

Durchführung des Praktikums II (Projektarbeit, 45 bzw. 38 Tage)

(1) Das Praktikum II kann in 2 Varianten abgeleistet werden: Variante A: Projektpraktikum (45 Tage + 2 SWS Begleitveranstaltung „Projektmanagement“) oder Variante B: Theorie-Praxis-Projekt (38 Tage + 4 SWS Begleitveranstaltung).

(2) Das Praktikum II kann erst ab dem vierten Fachsemester absolviert werden (Ausnahme: siehe § 2 Abs. 2). Die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 und Abs. 3 gelten entsprechend.

(3) Die Projektarbeit ist strukturiert durch eine klar umschriebene Projektaufgabe, die vor Beginn des Praktikums mit der Leitung der Begleitveranstaltung abzustimmen ist und innerhalb von 45 Tagen (Variante A) bzw. 38 Tagen (Variante B) erledigt werden kann.

(4) Das Praktikum II muss bei der Leitung der Begleitveranstaltung angemeldet werden und endet mit der Bestätigung des erfolgreichen Abschlusses (vgl. § 8).

(5) Nach Beendigung des Praktikums II ist ein Reflexionsbericht vorzulegen.

(6) Das Praktikum II kann nicht in Verbindung mit einer Freizeitmaßnahme durchgeführt werden, es sei denn sie ist notwendiger Bestandteil der Projektaufgabe, dann kann die Hälfte des Praktikums II im Rahmen einer sozialpädagogischen Freizeitmaßnahme durchgeführt werden.

(7) Liegen Fehlzeiten von mehr als fünf Tagen vor, ist die gesamte Fehlzeit nachzuholen.

§ 7

Begleitveranstaltungen

(1) Den Praktika sind im Modulhandbuch jeweils Begleitveranstaltungen zugeordnet. Hier erhalten die Studierenden die fachliche und persönliche Unterstützung, die zu einer erfolgreichen Absolvierung der Praktika erforderlich ist.

(2) Die Begleitveranstaltungen werden in Gruppen durchgeführt und von hauptamtlich Lehrenden geleitet.

(3) Die Begleitveranstaltungen erstrecken sich jeweils auf die Vorlesungszeit und die vorlesungsfreie Zeit. Sie können geblockt durchgeführt werden.

(4) Die Teilnahme an den Begleitveranstaltungen ist Pflicht. Liegen triftige Gründe vor, können Fehlzeiten bis zu einem Drittel der abgesprochenen Termine akzeptiert werden. Bei längeren Fehlzeiten ist das Praktikum zu wiederholen.

§ 8 Verfahren

(1) Die Praktika sind anzumelden. Ort und Zeit werden durch Aushang bekannt gegeben.

(2) Nach Vorklärung der Felderkundungsfrage bzw. der Projektaufgabe in der Begleitveranstaltung nehmen die Studierenden Kontakt zu einer Praktikumsstelle auf und treffen genauere Absprachen. Die Ergebnisse werden in dem dafür vorgesehenen Formular (Laufplan) festgehalten.

(3) Vor Beginn der Praktika ist der Leitung der Begleitveranstaltung ein Arbeitsplan für die Durchführung vorzulegen.

(4) Nach Beendigung der Praktika bescheinigt die Praktikumsstelle in dem Laufplan, in welchem Zeitraum das Praktikum durchgeführt wurde.

(5) Wird das Praktikum in einem Sozialraum durchgeführt, ist ein Tätigkeitsnachweis zu führen. Darin wird dokumentiert, an welchen Tagen, zu welcher Zeit und an welchen Aufgaben gearbeitet wurde. Der Tätigkeitsnachweis ist der Leitung der Begleitveranstaltung vorzulegen.

(6) Die Dokumentation gem. § 5 Abs. 6 bzw. der Reflexionsbericht gem. § 6 Abs. 5 ist spätestens 8 Wochen nach Beendigung des Praktikums der Leitung der Begleitveranstaltung einzureichen. Die erfolgreiche Erstellung der Dokumentation bzw. des Reflexionsberichtes wird von der Leitung der Begleitveranstaltung bestätigt. Reicht die Leistung nicht aus, kann die Dokumentation bzw. der Reflexionsbericht wiederholt werden.

(7) Durch die Leitung der Begleitveranstaltung wird in dem Laufplan bescheinigt, ob das Praktikum erfolgreich absolviert wurde oder nicht.

§ 9 Wiederholung

Nicht erfolgreich abgeleistete Praktika können zweimal wiederholt werden.

§ 10 Befreiung

(1) Vom Praktikum I (Felderkundung) kann befreit werden, wer:

- mindestens 30 Tage in Einrichtungen der Sozialen Arbeit sozialpädagogisch tätig war und
- dabei eigenständig oder in Kooperation an einer Felderkundung / empirischen Studie gearbeitet hat und
- dazu eine mindestens 15-seitige Dokumentation vorlegen kann, aus der die eigenen Anteile deutlich erkennbar sind.

Befreiungsanträge sind unter Beifügung der Dokumentation dem Prüfungsausschuss einzureichen der auch über die Anträge entscheidet.

(2) Eine Befreiung von Praktikum II (Projektpraktikum) kann der Prüfungsausschuss nur in begründeten Einzelfällen beschließen. Entsprechende Anträge sind ebenfalls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 11 Rechtlicher Status während der Praxistätigkeit

Während der von der Hochschule genehmigten Praxistätigkeit bleibt der rechtliche Status als Studentin oder Student erhalten.

§ 12 Anleitung

Wird das Praktikum in einer Institution durchgeführt, soll die Anleitung dafür durch eine Sozialarbeiterin oder einen Sozialarbeiter oder eine Sozialpädagogin oder einen Sozialpädagogen wahrgenommen werden. Bei einer Praxistätigkeit im Sozialraum wird diese Funktion durch die Leitung der Begleitveranstaltung ausgeübt.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Praktikumsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Fakultät für Bildungswissenschaften vom 17.06.2009.

Duisburg und Essen, den 23. Juli 2009

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

